



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Automobiltechnik an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der konsolidierten,  
nicht amtlichen Fassung der vierten Änderungssatzung  
vom 10.09.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Automobiltechnik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den beiden Bereichen der Fahrzeugtechnik - Automobiltechnik beziehungsweise Nutzfahrzeugtechnik - zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen der Fahrzeugtechnik und im Maschinenbau sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse in der Fahrzeugtechnik, im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. <sup>3</sup>Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.
- (3) <sup>1</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>2</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. <sup>3</sup>Eine Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird allgemein durch das Studium Generale als auch studiengangspezifisch durch Inhalte einzelner Module gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt. <sup>4</sup>Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) <sup>1</sup>Dieser Studiengang ist auch gemäß § 43 APO dual studierbar entweder als ausbildungsintegrierendes duales Verbundstudium oder als praxisintegrierendes duales Studium mit vertiefter Praxis. <sup>2</sup>Im Rahmen eines dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang berufliche praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und dualem Praxispartner in Verbindung mit dem Modul Kolloquium duale Praxis absolvieren. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die Qualitätskriterien für das duale Studium an der Hochschule Landshut sowie der Studien-

und Prüfungsplan mit Modulhandbuch in Verbindung mit den Ergänzungen für dual Studierende in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) <sup>1</sup>Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Forschung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. <sup>2</sup>Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (6) <sup>1</sup>Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung, von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern und die Möglichkeit durch Wahl der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering einen Auslandsaufenthalt im sechsten oder siebten Studienplansemester zu absolvieren tragen den Anforderungen an eine zunehmende Internationalisierung der Zusammenarbeit in Projekten und des Arbeitsmarktes Rechnung.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- <sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen

1. – 3. Studienplansemester

Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I

4. Studienplansemester

Praktisches Studiensemester  
Profilbildungsteil II

5. Studienplansemester  
6. und 7. Studienplansemester

- (3) <sup>1</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. <sup>2</sup>Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, bei ausreichender Teilnehmerzahl auch in englischer Sprache angeboten werden. <sup>2</sup>Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. <sup>3</sup>Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (5) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
  4. <sup>1</sup>Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) <sup>1</sup>In den Studienabschnitten „Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I“ und „Profilbildungsteil II“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Automobiltechnik (AT)
  - Ergonomie im Automobilbau (EA)

- Motorsport und Zweiradtechnik (MZ)
- International Vehicle Engineering (IVE)
- Nutzfahrzeugtechnik (NT)
- Baumaschinen (BM)

<sup>2</sup>Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. <sup>3</sup>Die Profilierungsrichtungen Automobiltechnik, Ergonomie im Automobilbau, Nutzfahrzeugtechnik sowie Baumaschinen bestehen aus je sieben Profilierungsmodulen, die Profilierungsrichtung Motorsport und Zweiradtechnik besteht aus sechs Profilierungsmodulen. <sup>4</sup>Bei Wahl einer Profilierungsrichtung mit sieben Profilierungsmodulen ist zusätzlich ein Ergänzungsmodul zu wählen, bei Wahl einer Profilierungsrichtung mit sechs Profilierungsmodulen sind zusätzlich zwei Ergänzungsmodule zu wählen. <sup>5</sup>Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. <sup>6</sup>Für dual Studierende ist die Profilierung International Vehicle Engineering (IVE) nicht möglich.

- (5) <sup>1</sup>In der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering wird empfohlen, das praktische Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. <sup>2</sup>Das sechste oder siebte Studienplansemester muss an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden. <sup>3</sup>Das jeweils andere Studienplansemester des Studienabschnitts Profilbildungsteil II muss an der Hochschule Landshut absolviert werden und muss durch Inhalte einer anderen Profilierungsrichtung abgedeckt werden. <sup>4</sup>Der Zugang sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen. <sup>5</sup>Die an der Hochschule im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind frühzeitig, mindestens jedoch ein Semester vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt zu beantragen und im Rahmen eines Learning Agreements vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen. <sup>6</sup>Näheres zu der Profilierungsrichtung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. <sup>2</sup>Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Darin sind auch die Besonderheiten für die dualen Studiengänge geregelt. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Änderungen müssen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen

- A102 Konstruktion I,
- A104 Ingenieurmathematik und
- A105 Statik

<sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) <sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>2</sup>Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmole, jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (4) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (5) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (§ 5 Abs. 4 bis 5). <sup>2</sup>Bei Wahl der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering (IVE) ist weiterhin frühzeitig, mindestens jedoch ein Semester vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt, der Nachweis eines entsprechenden Studienplatzes im Ausland und ein genehmigtes Learning Agreement bei der oder dem Auslandsbeauftragten der Fakultät vorzulegen.<sup>3</sup>Der Studierende hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, die für das Bestehen der Module an der jeweiligen Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse etc.) zu erwerben.
- (6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (7) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmole angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. <sup>3</sup>Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (8) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters (A501) sowie nach bestandener Projektarbeit (A601) ausgegeben werden. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 und 6 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anrechnung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieursnahen Tätigkeit erfüllen. <sup>3</sup>Die Anrechnung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 8.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; diese Prüferin oder dieser Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering an einer Hochschule außerhalb der EU angefertigt, kann die Prüferin oder der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrerin an der ausländischen Hochschule sein, zusätzlich ist eine Zweitprüfung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer der Hochschule Landshut erforderlich. <sup>3</sup>Dazu ist ein Prüfungsexemplar in deutscher oder englischer Sprache an der Hochschule Landshut einzureichen.
- (4) In beiden dualen Studienmodellen wird die Bachelorarbeit beim Kooperationspartner durchgeführt.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung/Anrechnung von Leistungen.

## **§ 11**

### **Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. <sup>2</sup>Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. <sup>4</sup>Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. <sup>5</sup>Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. <sup>7</sup>Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit, der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. <sup>2</sup>Abweichend davon können zur differenzierteren Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. <sup>4</sup>Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei Prüfende) zusammen. <sup>2</sup>Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalte in einer begrenzten Zeit nachvollziehbar darzustellen. <sup>3</sup>Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 4 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % zu gewichten sind.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. <sup>3</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

## § 12

### Zeugnis und akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengängerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 13

### In-Kraft-Treten\*)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Mai 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **1. Änderungssatzung** tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

<sup>1</sup>Die **2. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Inhalte des 4. Studienabschnittes der vorliegenden Änderungssatzung der SPO gelten rückwirkend für Studierende mit Studienbeginn WS21/22 und später.

<sup>1</sup>Die **3. Änderungssatzung** tritt am 15. März 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen. <sup>3</sup>§ 11, Abs. 1, Satz 7 sowie § 11, Abs. 2, Satz gelten rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/22 oder später aufgenommen haben.

<sup>1</sup>Die **4. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen. <sup>3</sup>§ 5, Abs. 4, Satz 3 und Satz 4 gelten rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später aufgenommen haben.

Anlage: Studienpläne der einzelnen Studienabschnitte

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.				
										ECTS	SWS <sup>5)</sup>	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
Studienabschnitt Grundlagen (1. – 2. Studienplansemester)	A101	<b>Werkstoffkunde</b>		<b>PFM</b>				<b>7 / 451</b>		<b>7</b>	<b>6</b>							
					SU	Klausur	90		1.			7	6					
	A102	<b>Konstruktion I</b>		<b>PFM</b>				<b>7 / 451</b>		<b>7</b>	<b>6</b>							
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I	A102	1		SU	Klausur	90		1.			4	4				
		Studienarbeit zu Konstruktion I	A102	2		StA	Ausarb, 5 Aufg.	-					3	2				
	A103	<b>Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen</b>			<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>5</b>						
						SU/S*	Klausur	120		1.			5	5				
	A104	<b>Ingenieurmathematik</b>			<b>PFM</b>	SU	Klausur	120	<b>10 / 451</b>	2.	<b>10</b>	<b>8</b>	5	4	5	4		
	A105	<b>Statik</b>			<b>PFM</b>	SU	Klausur	90	<b>5 / 451</b>	1.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4				
	A206	<b>Dynamik</b>			<b>PFM</b>	SU	Klausur	90	<b>5 / 451</b>	2.	<b>5</b>	<b>4</b>			5	4		
	A207	<b>Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum</b>			<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>5</b>						
					SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10-15 Seiten	90		2.					5	5			
A208	<b>Studium Generale**</b>			<b>SGM</b>				<b>-</b>		<b>4</b>	<b>4</b>							
	Studium Generale I	A208	1		**	**	**		1.			2	2					
	Studium Generale II	A208	2		**	**	**		2.					2	2			
A209	<b>Festigkeitslehre</b>			<b>PFM</b>	SU	Klausur	90	<b>8 / 451</b>	3.	<b>8</b>	<b>6</b>			3	2	5	4	
A210	<b>Grundlagen Fertigungstechnik</b>			<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>6</b>							
					SU PR*	Klausur prakP.P.sb (5h)	90		2.					5	6			
A211	<b>Maschinenelemente I und CAD I</b>			<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>5</b>							
	Maschinenelemente I	A211	1		SU	Klausur	60							3	3			
	CAD-Praktikum I	A211	2		PR*	T	60		2.					2	2			
	<b>Summe erster Studienabschnitt</b>												<b>31</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>28</b>		

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplansemester)	Profilierungs- richtung <sup>1)</sup>	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver- anstal- tung <sup>3)</sup>	Prüfungs- art <sup>4)</sup>	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.			
											ECTS	SWS <sup>5)</sup>	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle		A312	<b>Maschinenelemente II und CAD II</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>5</b>						
			Maschinenelemente II	A312 1		SU	Klausur	110								4	4	
			CAD-Praktikum II	A312 2		PR*	Ausarb., 1 CAD-Modell	-		3.						1	1	
		A313	<b>Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik</b>			<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>4</b>					
							SU	Klausur	90		1.					5	4	
		A314	<b>Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum</b>			<b>PFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>4</b>					
			Versuchstechnik und Sensorik	A314 1		SU	Klausur	90		3.					3	2		
			Praktikum Versuchstechnik	A314 2		PR*	Ausarb.P,10- 15 Seiten	-		3.					2	2		
	A315	<b>Strömungsmechanik</b>			<b>PFM</b>	SU	Klausur	90	<b>5 / 451</b>	3.	<b>5</b>	<b>3</b>				5	3	
	A316	<b>Grundlagen des Programmierens mit Praktikum</b>			<b>WPFM</b>				<b>5 / 451</b>		<b>5</b>	<b>4</b>						
						SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10- 15 Seiten	90		3.					5	4		
<b>Summe erster Studienabschnitt</b>											<b>91</b>	<b>79</b>	<b>31</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>24</b>

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (4. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	4. Sem.		
													ECTS	SWS	
alle		A417	<b>Technische Thermodynamik</b>		<b>PFM</b>	SU	Klausur	90	<b>28 / 451</b>	4.	<b>7</b>	<b>6</b>	7	6	
		A418	<b>Finite Elemente Methode (FEM) mit Praktikum</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 451</b>	4.	<b>5</b>	<b>4</b>			
			FEM	A418 1		SU	Klausur	90		4.			3	2	
			Praktikum FEM	A418 2		PR*	Ausarb.P., 10-15 Seiten	-		4.			2	2	
		A419	<b>Steuerungs- und Regelungstechnik</b>		<b>PFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	4.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4	
		A420	<b>Konstruktion II und CAx-Praktikum</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 451</b>		<b>5</b>	<b>4</b>			
			Konstruktion II	A420 1		SU	Klausur	60		4.			3	2	
			CAx-Praktikum	A420 2		PR*	Ausarb., 3 CAD-Modelle	-		4.			2	2	
		A421	<b>Ingenieurtechnisches Praktikum I</b>		<b>PFM</b>	PR*		-	<b>12 / 451</b>		<b>3</b>	<b>2</b>			
							Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)			4.			3	2	
AT, IVE <sup>10)</sup> , MZ	AP422	<b>Automobiltechnik 1</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	4.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
		ODER													
EA	AEAP422	<b>Einführung in die Ingenieurpsychologie</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	4.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
		ODER													
NT, BM, IVE <sup>10)</sup>	AN422	<b>Konstruktion moderner Nutzfahrzeuge</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	4.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
		<b>Summe zweiter Studienabschnitt</b>										<b>30</b>	<b>24</b>	<b>27</b>	<b>22</b>

Praktisches Studiensemester (5. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	5. Sem.		
													ECTS	SWS	
alle		A501	<b>Praktisches Studiensemester</b>		<b>PFM</b>				-		<b>30</b>	<b>2</b>			
			Studiensemester	A501 1				-	-	5.			26		
			Praxisseminar	A501 2		S*	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-	5.			4	2	
		<b>Summe dritter Studienabschnitt</b>										<b>30</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>2</b>

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Studienabschnitt Profilbildungsteil II für Profilierungsrichtung Automobiltechnik AT (6. und 7. Studienplansemester)	A601	<b>Projektarbeit</b>		<b>PFM</b>	StA*		-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
					Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)											
	A602	<b>Ingenieurtechnisches Praktikum II</b>		<b>PFM</b>	PR*		-	12 / 451	6.	3	2	3	2			
						Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)										
	A603	<b>Studium Generale**</b>		<b>SGM</b>				-		2	2					
		Studium Generale III			**	**	**		6.			2	2			
	AP604	<b>Fahrzeuginformatik</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5			
	AP605	<b>Grundlagen Elektrischer Antriebe mit Praktikum</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	APM6...	<b>Ergänzungsmodul (EM)</b>		<b>WPFM</b>				20 / 451		5	4					
		siehe Liste der Ergänzungsmodule							6.			5	4***			
	AATP607	<b>Batteriespeicher</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	AP701	<b>Automobiltechnik 2</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	AP702	<b>Grundlagen der Fahrzeugmechatronik</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5	
AP703	<b>Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik</b>		<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4		
A723	<b>Fachvortragsreihe</b>		<b>PFM</b>				8 / 451		2	2						
					Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr			7.					2	2		
A724	<b>Bachelorarbeit</b>		<b>PFM</b>				-	72 / 451		12						
					Ausarb., Kolloquium			7.					12			
	<b>Summe vierter Studienabschnitt</b>										<b>59</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>29</b>	<b>15</b>

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
EA	A601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2			
	A603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-		6.	2	2	2	2		
	AEAP604	Human Factors & Mensch Maschine Interaktion		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	AP422	Automobiltechnik 1		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	AEAP605	Grundlagen der additiven Fertigung mit Praktikum		WPFM	SU, PR	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	AEAP606	Usability Engineering		WPFM	SU	PortP (Ausarb P, Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	AP701	Automobiltechnik 2		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	APM7...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451		7.	5	5			5	5***
	AEAP702	Produktionslogistik und Investitionsmanagement		WPFM	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	A723	Fachvortragsreihe		PFM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451		7.	2	2			2	2
	A724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451		7.	12				12	
	<b>Summe vierter Studienabschnitt</b>										<b>59</b>	<b>39</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>29</b>	<b>15</b>

Studienabschnitt Profilierungsteil II für Profilierungsrichtung Motorsport und Zweiradtechnik MZ (6. und 7. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	
MZ	A601	Projektarbeit			PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II			PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2			
	A603	Studium Generale**			SGM				-			2	2				
		Studium Generale III				**	**	**		6.				2	2		
	AMZP601	Motorsporttechnik 1			WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5			
	AMZP602	Grundlagen der Zweiradtechnik			WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	AMZP603	Leichtbaumechanik			WPFM	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3			
	APM6...	Ergänzungsmodul (EM)			WPFM				20 / 451		5	4					
		siehe Liste der Ergänzungsmodule								6.			5	4***			
	AMZP701	Motorsporttechnik 2			WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	AMZP702	Zweirad Fahrsimulation			WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	APM7...	Ergänzungsmodul (EM)			WPFM				20 / 451		5	5					
	siehe Liste der Ergänzungsmodule								7.					5	5***		
A723	Fachvortragsreihe				PFM				8 / 451		2	2					
						S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-		7.				2	2		
A724	Bachelorarbeit				PFM				72 / 451		12						
						StA	Ausarb., Kolloquium			7.				12			
		Summe vierter Studienabschnitt									59	39	30	24	29	15	

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS/SWS <sup>5)</sup>		6. Sem.		7. Sem.	
										ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
NT	A601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	A603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	AP604	Fahrzeuginformatik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	ANTP607	Verbrennungsmotoren		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	ANTP606	Fahrdynamik moderner Nutzfahrzeuge		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	APM6...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	6.	5	4	5	4***		
	ANTP701	Antriebstechnik moderner Nutzfahrzeuge		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	AP702	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik		WPFM	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	AP703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	A723	Fachvortragsreihe		PFM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2			2	2
A724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12		
<b>Summe vierter Studienabschnitt</b>										<b>59</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>29</b>	<b>15</b>

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
Studienabschnitt Profilbildung Profilierungsrichtung Baumaschinen BM (6. und 7. Studienplansemester)	A601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	AMZP601	Studium Generale**		SGM				-		2	2				
		Studium Generale III			**	**	**		6.	2	2	2	2		
	AP604	Fahrzeuginformatik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	ANTP607	Verbrennungsmotoren		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	ABMP606	Grundlagen hydraulischer Systeme mit Praktikum		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	APM6...	Ergänzungsmodul (EM)		WPFM				20 / 451		5	4				
		siehe Liste der Ergänzungsmodule							6.			5	4***		
	ABM701	Grundlagen der Baumaschinentechnik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	AP702	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik		WPFM	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	AP703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
A723	Fachvortragsreihe		WPFM				8 / 451		2	2					
				S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-		7.					2	2	
A724	Bachelorarbeit		WPFM				72 / 451		12						
				StA	Ausarb., Kolloquium			7.					12		
<b>Summe vierter Studienabschnitt</b>										<b>59</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>29</b>	<b>15</b>

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
IME Auslandsaufenthalt 6. Sem.	APM651	diverse Module der ausländischen Hochschule <sup>10)</sup>		WPFM	x <sup>8)</sup>	x <sup>8)</sup>	x <sup>8)</sup>	120 / 451	6.	30	x <sup>8)</sup>	30	x <sup>8)</sup>		
	APM756	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	7.	5	x <sup>9)</sup>			5	x <sup>9)</sup>
	APM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	7.	5	x <sup>9)</sup>			5	x <sup>9)</sup>
	APM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	7.	5	x <sup>9)</sup>			5	x <sup>9)</sup>
	A723	Fachvortragsreihe		PFM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2			2	2
	A724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451		12				12	
<b>Summe vierter Studienabschnitt</b>										<b>59</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>29</b>	<b>2</b>
										+ x <sup>8,9)</sup>		+ x <sup>8)</sup>		+ x <sup>9)</sup>	
Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.	
IME Auslandsaufenthalt 7. Sem.	A601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	A603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	APM661	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	-	5	x <sup>9)</sup>	5	x <sup>9)</sup>		
	APM662	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	6.	5	x <sup>9)</sup>	5	x <sup>9)</sup>		
	APM663	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	6.	5	x <sup>9)</sup>	5	x <sup>9)</sup>		
	APM664	Modul aus einer Profilierungsrichtung <sup>10)</sup> passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	20 / 451	6.	5	x <sup>9)</sup>	5	x <sup>9)</sup>		
	APM766	diverse Module der ausländischen Hochschule <sup>10)</sup>		WPFM	x <sup>8)</sup>	x <sup>8)</sup>	x <sup>8)</sup>	68 / 451	7.	17	x <sup>8)</sup>			17	x <sup>8)</sup>
A724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12		
<b>Summe vierter Studienabschnitt</b>										<b>59</b>	<b>8</b>	<b>30</b>	<b>8</b>	<b>29</b>	<b>0</b>
										+ x <sup>8,9)</sup>		+ x <sup>9)</sup>		+ x <sup>8)</sup>	

Liste der Erganzungsmodule (6. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung <sup>1)</sup>	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver- anstal- tung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.	
													ECTS	SWS	ECTS	SWS
	<b>Erganzungsmodule (eins zu wahlen)</b>															
MZ, NT, BM, IVE	APM621	<b>Grundlagen Elektrischer Antriebe mit Praktikum</b>		APM621	<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
NT, BM, IVE	APM623	<b>Grundlagen der Betriebsfestigkeit</b>		APM623	<b>WPFM</b>	SU	Klausur	60-90	<b>20 / 451</b>	6.	<b>5</b>	<b>3</b>	5	3		
	APM625	<b>Leichtbaumechanik</b>		APM625	<b>WPFM</b>	SU	Klausur	60-90	<b>20 / 451</b>	6.	<b>5</b>	<b>3</b>	5	3		
AT, MZ	APM607	<b>Verbrennungsmotoren</b>			<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
AT	APM606	<b>Wasserstofftechnologie &amp; innovative Energiespeichersysteme</b>			<b>WPFM</b>	SU, PR*	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
	APM622	<b>Human Factors &amp; Mensch Maschine Interaktion</b>		APM622	<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>	5	4		
NT, BM, IVE	APM624	<b>Entwurf, Bau und Betrieb von Straen</b>			<b>WPFM</b>				<b>20 / 450</b>		<b>5</b>	<b>4</b>				
		Entwurf, Bau und Betrieb von Straen		APM624		SU	Klausur	90		6.			5	4		

Liste der Erganzungsmodule (7. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung <sup>1)</sup>	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver- anstal- tung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	6. Sem.		7. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	
	<b>Erganzungsmodule (eins zu wahlen)</b>																
		APM765	<b>Vertiefung CAD</b>		APM765	<b>WPFM</b>	SU	Klausur	120	<b>20 / 451</b>	7.	<b>5</b>	<b>4</b>			5	4
MZ, EA		APM745	<b>Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft</b>		APM745	<b>WPFM</b>	SU	Klausur	90	<b>20 / 451</b>	7.	<b>5</b>	<b>4</b>			5	4
		APM735	<b>Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit</b>			<b>WPFM</b>				<b>20 / 451</b>		<b>5</b>	<b>5</b>				
							SU	Klausur	120		7.					5	5

Davon abweichend und hellblau markiert die Inhalte und Angaben des ersten Studienabschnitts und des Praxissemesters für den dualen Studiengang:

Profilierungsrichtung <sup>1)</sup>	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.				
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
Studienabschnitt Grundlagen (1. – 2. Studienplansemester)	A101	Werkstoffkunde		PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6													
	A102	Konstruktion I		PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	7	6											
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I	A102 1		SU	Klausur	90					4	4											
		Studienarbeit zu Konstruktion I	A102 2		StA	Ausarb, 5 Aufg.	-			1.		3	2											
	A103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM	SU/S*	Klausur	120	5 / 451	1.	5	5	5	5											
	A104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4									
	A105	Statik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1.	5	4	5	4											
	A199	Praxisphase		PFM			-	-			0		0		0		0		0					
	A200	Kolloquium duale Praxis		PFM	SU	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-			5	4					1	1	1	1	1	1	2	1
	A206	Dynamik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4									
	A207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM	SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10-15 Seiten	90	5 / 451	2.					5	5									
	A208	Studium Generale**		SGM				-			4	4												
		Studium Generale I	A208 1		**	**	**			1.			2	2										
	Studium Generale II	A208 2		**	**	**			2.					2	2									
A209	Festigkeitslehre		PFM	SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4								
A210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM	SU PR*	Klausur prakP.P.sb (5h)	90	5 / 451	2.	5	6			5	6										
A211	Maschinenelemente I und CAD I		PFM	SU PR*	Klausur T	60	5 / 451	2.	5	5			3	3										
	Maschinenelemente I	A211 1		SU	Klausur	60							2	2										
	CAD-Praktikum I	A211 2		PR*	T	60																		
<b>Summe erster Studienabschnitt</b>											<b>31</b>	<b>27</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>				

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplensemester)	Profilierungs- richtung <sup>1)</sup>	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver- anstal- tung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.			
											ECTS	SWS <sup>5)</sup>	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle	A312	<b>Maschinenelemente II und CAD II</b>		1	PFM	SU	Klausur	110	5 / 451	3.	5	5					4	4				
		Maschinenelemente II	A312																		CAD-Praktikum II	A312
	A313	<b>Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik</b>			PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1.		5	4					5	4			
	A314	<b>Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum</b>		1	PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	3.	3.	5	4					3	2			
		Versuchstechnik und Sensorik	A314																			Praktikum Versuchstechnik
A315	<b>Strömungsmechanik</b>			PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	3.		5	3					5	3				
A316	<b>Grundlagen des Programmierens mit Praktikum</b>			WPFM	SU/PR*	Klausur	90	5 / 451	3.		5	4					5	4				
<b>Summe erster Studienabschnitt</b>											<b>91</b>	<b>79</b>	<b>31</b>	<b>27</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

Praktisches Studiensemester (5. Studienplensemester)	Profilierungs- richtung <sup>1)</sup>	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver- anstal- tung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.			
											ECTS	SWS <sup>5)</sup>	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle	A501	<b>Praktisches Studiensemester</b>		1	PFM				-	5.	25	0										
		Studiensemester	A501																			
<b>Summe dritter Studienabschnitt</b>											<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>0</b>

- \* Anwesenheitspflicht  
Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.
- \*\* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.
- \*\*\* Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodul kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodulare.

<sup>1)</sup> Die Profilierungsrichtungen unterscheiden sich im 4. (Profilbildungsteil I) sowie 6. und 7. Studienplansemester (Profilbildungsteil II)

AT: Automobiltechnik  
EA: Ergonomie im Automobilbau  
MZ: Motorsport und Zweiradtechnik  
IVE: International Vehicle Engineering  
NZ: Nutzfahrzeugtechnik  
BM: Baumaschinen

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul  
SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

<sup>3)</sup> PR: Praktikum

S: Seminar  
SA: Studienarbeit  
SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

<sup>4)</sup> Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.

Ausarb.: Ausarbeitung  
Ausarb.P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)  
T: Testat  
Klausur: schriftliche Prüfung  
Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag  
Votr.sb.P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag  
Koll.: Kolloquium  
PortPr.: Portfolioprüfung  
mdlPr.: mündliche Prüfung  
prakP.P.sb: praktische Prüfung mit Prädikat (bestanden/nicht bestanden)

<sup>5)</sup> SWS: Semesterwochenstunden

$$^{6)} (31+30+30-4)*1 + (30+30+29-2-2-12)*4 + 12*6 = 451$$

(ECTS Sem. 1, 2 und 3 – Studium Generale)\*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 4, 6 und 7 – Studium Generale – Fachvortragsreihe – Bachelorarbeit)\*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit\*Wichtungsfaktor

<sup>7)</sup> ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn erfolgt ein freiwilliger Test zur Überprüfung der Selbsteinschätzung mit anschließender sofortiger Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen

<sup>8)</sup> Bestimmt durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland

<sup>9)</sup> siehe Plan der gewählten Profilierungsrichtung

<sup>10)</sup> Zugangsvoraussetzung ist ein Learning Agreement, das vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen ist. Die Auswahl der Module erfolgt im Rahmen des Learning Agreements.

<sup>11)</sup> Auswahl erfolgt aus den Modulen MPM401 bis MPM404

<sup>12)</sup> vorbehaltlich der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten